



Treuhand Thoma & Graf AG

Geschäftshaus Blumenwiese › Fabrikstrasse 14 › Postfach 55 › 9220 Bischofszell
Telefon 071 424 22 33 › Telefax 071 424 22 35 › treuhand@t-tg.ch › www.t-tg.ch

Bischofszell, im Dezember 2003



info aktuell 2/2003

Inhalt	Seite
1. Informationen in eigener Sache	
1.1 Einleitung	1
1.2 Personelles	1
2. Steuern	
2.1 Neuer Lohnausweis (NLA)	2
2.2 Steuerpaket 2001	3
3. Mehrwertsteuer	
3.1 Vorsteuerbelege	4
3.2 Zahlen und Fakten zur MWSt	5
4. News und Wissenswertes	
4.1 Neuerungen bei der ALV	5
4.2 Skontinützung	5

1. Informationen in eigener Sache

1.1 Einleitung

Schon bald ist wieder ein Jahr vorbei, und seit unserer letzten Ausgabe des **info aktuell** sind einige Monate vergangen. Wir lösen unser Versprechen ein und legen Ihnen hiermit die zweite Ausgabe des Jahres 2003 vor. Sie enthält wiederum Aktualitäten, Änderungen und Interessantes aus unserem Dienstleistungsbereich. Wir freuen uns, Ihnen mit unserem Newsletter nützliche Informationen in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen und wünschen schon heute allen **info aktuell**-Leserinnen und Lesern **frohe Festtage sowie ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr 2004!**

Brauchen Sie Unterstützung bei der Lösung von Problemen, beraten wir Sie gerne in einem persönlichen Gespräch. Denn gerade in unserem Dienstleistungsbereich, wo oft auch vertrauliche Informationen ausgetauscht werden, ist die **persönliche Beratung** durch **einen kompetenten Ansprechpartner** von besonderer Bedeutung. Machen Sie Gebrauch von der beiliegenden **Kontaktkarte**.

1.2 Personelles

Am 16.04.2003 vor genau dreissig Jahren hat **Leo Strässle** seine kaufmännische Lehre bei der Treuhand Thoma & Graf AG begonnen.



Herr Strässle ist heute als Prokurist und Mandatsleiter/Treuhandsachbearbeiter bei uns tätig. Die Kundschaft schätzt seine Fachkompetenz in Finanz- und Lohnbuchhaltung, in der Steuerberatung sowie seine ruhige Art. Wir danken Leo Strässle für seine treuen Dienste, sein kollegiales Verhalten den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber und seinen Einsatz.

Ein anderes Jubiläum ging letztes Jahr im Trubel unseres Büroumzuges unter, nämlich dasjenige unseres Geschäftsführers **Othmar Imboden**.



Er hatte am 01.10.2002 ebenfalls sein dreissigjähriges Dienstjubiläum bei der Treuhand Thoma & Graf AG. Von der hohen Fachkompetenz und den Beraterqualitäten von Herrn Imboden in sämtlichen Bereichen unserer Dienstleistungspalette machen nicht nur Kundinnen und Kunden sondern auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regen Gebrauch.

Am 25.10.2003 ist Gabriel Imboden Vater eines Sohnes geworden. Herzliche Gratulation!

2. Steuern

2.1 Neuer Lohnausweis (NLA)

In den letzten Monaten war viel über die Entstehung eines neuen Lohnausweises zu lesen. Aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHKG) rief die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) im Jahr 2001 ein Projekt zur **Neugestaltung des Lohnausweises** ins Leben. Dieses Projekt verfolgt das Ziel, in der ganzen Schweiz eine einheitliche Lohnabrechnung einzuführen. Dahinter steckt aber im vermehrten Masse auch die Absicht, die **Lohn- und Nebenleistungen** (Fringe Benefits), welche von den Unternehmen immer mehr als Instrument ihrer Lohnpolitik eingesetzt werden, "steuerwirksam" in den Griff zu bekommen!

Die erste Präsentation der neuen Lohnabrechnung im Februar dieses Jahres liess schlimmes erahnen. Vorgesehen war, dass die Lohnabrechnung auf den Rappen genau Auskunft gibt über sämtliche Spesen, Nebenleistungen und andere Vorteile, welche die Unternehmen ihren Angestellten gewähren.

Aufgrund der Opposition aus Wirtschaftskreisen wurde die SSK im Laufe des Frühlings 2003 dazu bewegt, ihren Entwurf zu überarbeiten. Eine neue, überarbeitete Version des Projektes wurde am 19. Juni 2003 vorgestellt. Die neue Fassung enthält drei deutliche Verbesserungen:

Einige umstrittene Vorschriften wurden gestrichen; für einige Ausgaben wurden Pauschalbeträge festgelegt; Dienstreisekosten müssen nicht mehr auf den Rappen genau abgerechnet werden, es ge-

nügt, sie auf dem NLA-Formular mit einem Sternchen zu markieren.

Auch bei der überarbeiteten Version wird der neue Lohnausweis (NLA) seinen Preis haben. Die Unternehmer werden sich mit **Anpassungskosten** (neue Buchhaltungsprogramme, zusätzliche administrative Belastung) konfrontiert sehen. Die Lohnbezüger ihrerseits müssen mit einem **Anstieg der steuerlichen Belastung** rechnen.

Der Vorstand des SSK wird die definitive Version des NLA an der Dezembersitzung festlegen. **Fest steht bereits, dass der NLA auf den 1. Januar 2006 in Kraft tritt.**

Unser Hinweis:

*Über die Einführung des NLA werden wir unsere Kundschaft sowie unsere Info-Leserinnen und –Leser auf dem laufenden halten. Selbstverständlich werden wir zu gegebener Zeit für die **Einführung des NLA unsere Unterstützung** anbieten. Für viele KMU's wird sich im Zeitpunkt der Einführung die Frage stellen, ob die Lohnbuchhaltung/-administration nicht einem Spezialisten übertragen werden soll (Outsourcing). Diese Dienstleistung bieten wir übrigens schon seit einigen Jahren an. Die Kundschaft schätzt, dass die Lohnabrechnungen **diskret, professionell und pünktlich** erstellt werden und sie **frei von Abhängigkeiten und Stellvertretungsproblemen** ist.*

2.2 Steuerpaket 2001

Viel berichtet wurde in den vergangenen Monaten auch über das Steuerpaket 2001. Doch welche Änderungen sieht das Steuerpaket eigentlich vor? Wir geben Ihnen nachstehend einen kurzen Überblick zu den wichtigsten Punkten:

1. Revision der Ehegatten- und Familienbesteuerung:

Was die Familienbesteuerung betrifft, können die **vorgesehenen** Änderungen im Bereich der direkten Bundessteuer folgendermassen zusammengefasst werden:

- **Teilsplitting** (1,9) für in gemeinsamem Haushalt lebende Verheiratete;
- **Steuerreduktion** für Einelternfamilien von 3 % des Nettoeinkommens, höchstens aber 5'500 Franken;
- Allen Steuerpflichtigen wird ein **allgemeiner Abzug von 1'400 Franken** gewährt;
- Ein "**Haushaltsabzug**" von 11'000 Franken wird Alleinstehenden oder solchen, die für den Unterhalt von Personen aufkommen müssen, eingeräumt;
- **Erhöhung des Kinderabzuges** von 5'600 auf 9'300 Franken;
- Neuer **Abzug für die Drittbetreuung** von Kindern von 7'000 Franken;
- Die **obligatorischen Krankenversicherungsprämien** sind auf der Grundlage einer für jeden Kanton einzeln ausgerechneten Pauschale, abhängig vom kantonalen Prämien Durchschnitt, abziehbar.

Die Splittingmethode (teilweise oder vollständig) für alle in gemeinsamem Haushalt lebende verheiratete Paare sowie das Prinzip der Abzugsfähigkeit von obligatorischen Krankenversicherungsprämien werden im Weiteren ins Steuerharmonisierungsgesetz aufgenommen und **müssen damit von den Kantonen übernommen werden.**

2. Systemwechsel bei der Besteuerung des Eigenmietwertes bei selbstgenutztem Wohneigentum:

Was die Wohneigentumsbesteuerung betrifft, können die **vorgesehenen** Neuerungen im Bereich der direkten Bundessteuer folgendermassen zusammengefasst werden:

- Die **Besteuerung des Eigenmietwertes** wird **abgeschafft**;
- Der Anteil der mit der vom Eigentümer bewohnten Liegenschaft verbundenen privaten **Schuldzinsen** kann künftig im Prinzip **nicht mehr abgezogen** werden;

- **Ersterwerber** erhalten aber für ihre **Schuldzinsen einen jährlichen Pauschalabzug** von 15'000 Franken (7'500 für Alleinstehende), und dies während den ersten fünf Jahren nach Erwerb der Liegenschaft. Die Beträge werden dann jährlich progressiv um 20 % reduziert;
- Die **effektiven Unterhaltskosten** für die vom Eigentümer benutzte Liegenschaft (Hauptwohnsitz) können in dem Umfang, in dem sie 4'000 Franken überschreiten, unbeschränkt abgezogen werden. Die **Unterhaltskosten für eine Zweitwohnung** können hingegen nicht abgezogen werden;
- Personen, die **zum Zweck eines Hauserwerbs sparen**, können im Vergleich zum zugelassenen Abzug für die Säule 3a das Doppelte, also ungefähr 12'000 Franken für Alleinstehende und 24'000 Franken für Paare, abziehen;
- Die **übrigen privaten Schuldzinsen** sind künftig nur bis zur Höhe des steuerbaren Bruttovermögensertrags abziehbar. Jedoch können die Schuldzinsen für Privatdarlehen, die von natürlichen Personen an KMUs weitergeleitet werden, unter gewissen Voraussetzungen voll abgezogen werden.

Alle für die dBSt vorgesehenen Änderungen gelten analog auch für das StHG.

Das bedeutet, dass auch die Kantone die Besteuerung des Eigenmietwerts abschaffen und gewisse Abzüge beibehalten müssen.

Gegen das gesamte Steuerpaket ist ein Referendum zustandgekommen. Die Volksabstimmung findet voraussichtlich am 16. Mai 2004 statt.

3. Mehrwertsteuer

3.1 Vorsteuerbelege

Seit es die Mehrwertsteuer gibt, wird auf die formellen Erfordernisse, welche insbesondere Rechnungen erfüllen müssen, hingewiesen. Trotzdem stellen wir in unserer Praxis leider immer wieder fest, dass die eingehenden Rechnungen zu wenig auf deren MWSt-Konformität geprüft werden. Wir halten nachstehend deshalb nochmals fest, welche Angaben ein mehrwertsteuerkonformer Beleg enthalten muss (MWSTG Art. 37):

- **Name und Adresse** des Rechnungsstellers, wie er im Geschäftsverkehr zulässigerweise auftritt (gemäss MWSt-Register oder Handelsregistereintrag);
- **MWSt-Nummer** des Rechnungsstellers;
- **Name und Adresse des Empfängers** der Rechnung, wie er im Geschäftsverkehr zulässigerweise auftritt (gemäss MWSt-Register oder Handelsregistereintrag);
- **Datum oder Zeitraum** der Lieferung oder der Dienstleistung;
- Das **Entgelt** für die Lieferung/Dienstleistung;
- Den **Steuersatz** und den vom Entgelt geschuldeten **Steuerbetrag**. Schliesst das Entgelt die Steuer ein, so genügt die Angabe des Steuersatzes.

Bei nicht MWSt-konformen Rechnungen kann die Eidg. Steuerverwaltung den Vorsteuerabzug verwehren bzw. die vom MWSt-Pflichtigen bereits eingeforderte Vorsteuer zurückverlangen.

Die Übereinstimmung der eingehenden Rechnungen mit den erwähnten Anforderungen der Mehrwertsteuer muss sofort nach Empfang geprüft werden. Eine mögliche Korrektur oder Berichtigung der Rechnung ist nur vor deren Zahlung möglich. Nach der Bezahlung

dürfen Rechnungen nicht mehr abgeändert werden.

Stellt sich nachträglich heraus, dass die in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer zu hoch oder zu niedrig berechnet wurde, so ist eine Korrektur durch eine formell richtige Nachbelastung oder Gutschrift möglich. Dabei muss auf den ursprünglichen Beleg hingewiesen werden.

Anlässlich von Buchprüfungen können mit Formular 1550 Korrekturen vorgenommen werden. Die Möglichkeit zur Anwendung des Formulars besteht **jedoch nur** in den folgenden Fällen:

- In der Rechnung fehlt die **Mehrwertsteuernummer** des Leistungserbringers;
- Die Rechnung gibt nicht vollständig Aufschluss über **Datum oder Zeitraum, Art, Gegenstand und Umfang der Lieferung/Dienstleistung**;
- In der Rechnung fehlt der **Steuersatz**.

Keine Verbesserungsmöglichkeit besteht grundsätzlich, wenn in der Rechnung **Name/Firma** und Adressen, der **Rechnungsbetrag** sowie der geschuldete **Steuerbetrag** (Ausnahme: Steuerbetrag ist im Entgelt eingeschlossen) fehlen oder nicht korrekt sind.

3.2 Zahlen und Fakten zur MWSt

Die nachstehenden Zahlen geben einen kurzen Überblick über Umfang und Wesentlichkeit der MWSt für den Bundeshaushalt.

Mehrwertsteuererträge:

2003	17,7 Milliarden CHF (Vora nschlag)
2002	16,9 Milliarden CHF
2001	17,0 Milliarden CHF
2000	16,6 Milliarden CHF
1999	15,1 Milliarden CHF
1998	13,3 Milliarden CHF

Anzahl Steuerpflichtige:

2003	301'400
------	---------

Wussten Sie, dass:

- die MWST rund **einen Drittel der gesamten Bundeseinnahmen** ausmacht?
- im Durchschnitt **pro Tag rund 46 Mio.** Franken an MWST eingenommen werden?
- Die MWSt ab 2005 um ein Prozent zugunsten der IV und ab 2010 um ein zusätzliches Prozent zugunsten der AHV erhöht werden soll?

4. News und Wissenswertes

4.1 Neuerungen bei der ALV

Ab 1. Januar 2004 kommt das revidierte Arbeitslosenversicherungsgesetz zum Tragen. Dies hat folgende Auswirkungen:

- Der Beitragssatz für Jahreseinkommen bis CHF 106'800 wird von **2,5% auf 2,0% reduziert**. Die Beiträge sind wie bis anhin **je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu entrichten**.
- Der Beitrag für Jahreseinkommen zwischen CHF 106'800 und CHF 267'000 von bisher 1% **entfällt**.

4.2 Skontinützung

Im täglichen Geschäftsleben stellen wir oft fest, dass um Bruchteile von Prozenten, also um kleine Beträge, hart verhandelt wird. Auf der anderen Seite wird aber häufig eine freiwillig gebotene **Kapitalverzinsung von z.B. 54% und mehr** einfach nicht ausgenutzt. Damit ist die **Nichtausnutzung des angebotenen Skontoabzuges** gemeint.

Wegen ungenügender Ausstattung mit Bankkrediten verlegen sich viele Klein- und Mittelbetriebe auf den **Lieferantenkredit**. Er wird zwar ohne besondere Formalitäten, ohne besondere Kreditwürdigkeitsprüfungen und auch ohne Sicherheiten gewährt. Aber: er wird fast immer zu einem **teuren Kredit**, wenn die Skonti nicht ausgeschöpft werden.

Der nicht ausgenützte Skonto ist immer dann ein teurer Lieferantenkredit, wenn die Skontorendite wesentlich über den jeweiligen Bank-Kreditzinsen liegt. Einige Beispiele können Sie aus der nachstehenden Tabelle entnehmen.

Skonto-satz	Zahlungsziel 30 Tage		Zahlungsziel 60 Tage	
	Skonto-frist	Jahres-zins-satz	Skonto-frist	Jahres-zins-satz
2%	8 Tage	32,7%	10 Tage	14,4%
	10 Tage	36,0%	30 Tage	24,0%
3%	8 Tage	49,1%	10 Tage	21,6%
	10 Tage	54,0%	30 Tage	36,0%

Beispiel: Geboten werden Ihnen 2% innerhalb 10 Tagen oder 30 Tage netto. — Unter 2% in der Spalte „Zahlungsziel 30 Tage“ finden Sie eine Verzinsung von 36%. In diesem Fall werden Sie sicher skontieren, da der Skontoertrag ungefähr dem Fünffachen entspricht, was Sie für das notwendige Fremdkapital aufwenden müssten.

Kann ein höherer Bankkredit wirtschaftlich sein?

Ein praktisches Beispiel: Bei einem Handelsunternehmen liegt der Warenaufwand bei 30%. Wenn nun für die zugekaufte Fremdleistung 3% Skonto abgezogen werden, dann sind dies bei einem Nettoumsatz von CHF 1'000'000 bereits rund CHF 9'000 an Skontoertrag.

Wir denken hier vor allem an jene Unternehmen, die sich durch ihre Bonität die Liquidität für die Zahlung mit Skontoabzug durch Bankkredite schaffen könnten. Diese versäumen sonst einen möglichen Zusatzertrag. Durch prompte Bezahlung steigt außerdem noch das **Firmenansetzen bei den Lieferanten**, was sich fast immer auch im **Preis und in bevorzugter Auftragsabwicklung** positiv auswirkt.

54% Zinsen sind möglich!

Wenn Sie z.B. eine Rechnung statt mit 30 Tagen Ziel, innerhalb von 10 Tagen mit 3% Skonto bezahlen, dann erhalten Sie einen **jahresbezogenen Zinssatz von 54%** (siehe

he Tabelle Abb. 2). — So gesehen ist es meist wesentlich günstiger, Rechnungen mit möglichem Skontoabzug sofort zu bezahlen und wenn nötig das Geld hierzu aufzunehmen.

Skontoaufwand auch als Bonitätsindikator

Wer als **Lieferant** branchenbedingt Skonti gewähren muss, sollte jedoch auch laufend überprüfen, welche **Kunden den angebotenen Skonto nie in Anspruch nehmen** und warum. Es besteht dann manchmal die begründete Annahme, dass diese Abnehmer, die nie mit Skonto regulieren, auf Dauer zu **Debitorenausfällen** führen können. Bei diesen Kunden ist offenbar die Liquidität so stark angespannt, dass nicht einmal die mit der Skontozahlung stets verbundenen hohen Zinssensersparnisse realisiert werden können.

Ungenützte Skonti bedeuten für Sie als Kunde verschenkte Erträge!

Mit der nachstehenden Formel können Sie den jahresbezogenen Zinssatz jedes Ihnen gebotenen Skontos (im Verhältnis zum Ziel) selbst errechnen:

$$\text{Zinssatz} = \frac{\text{Skontosatz in \%} \times 360 \text{ Tage}}{\text{Zahlungsfrist} - \text{Skontofrist}}$$

Ein Beispiel: Geboten werden 2 % Skonto innerhalb von 10 Tagen oder 30 Tage netto. Der jahresbezogene Zinssatz berechnet sich demnach wie folgt:

$$\text{Zinssatz} = \frac{2 \times 360}{30 - 10} = \mathbf{36\%}$$

info^{aktuell} steht Ihnen im Internet auf unserer Homepage als pdf-Datei zur Verfügung und zwar unter der Rubrik „Downloads“ bei www.t-tg.ch